IMT Nuremberg Archives

H – 2618

International Court of Justice

H2618 - 0002

Gestapo Exhibit 6

Dokument - Abschrift : 2113 - PS
Preussische Gesetzsammlung 1934 / S. 143

(Nr.14098) Verordnung zur Durchfuehrung des Gesetzes ueber die Geheime Staatspolizei vom 30.November 1933 (Gesetzsammlung S.413).

Vom 8.Maerz 1934.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUERNBERG, GERMANY
Gestapo Exhibit 6
Filed July 21, 1946

Par.1.

(1) Die Aufgaben der Geheimen Staatspolizei werden wahrgenommen :

a) von dem Geheimen Staatspolizeiamt in Berlin (Par.1 des Gesetzes vom 26.April 1933 - Gesetzsamml.S.122 -) fuer das gesamte Staatsgebiet;

b) von den Staatspolizeistellen fuer die Landespolizeibezirke.

(2) Der Inspekteur fuehrt die Oberaufsicht ueber die Staatspolizeistellen im Auftrag und nach den Weisungen des Ministerpraesidenten (Chef d.Geheimen Staatspolizei).

(3) Soweit vom Ministerpraesidenten nicht etwas anderes bestimmt wird, sind die Staatspolizeistellen den Regierungspraesidenten, in Berlin dem Polizeipraesidenten unterstellt, mit denen sie in unmittelbarer Geschaeftsverbindung stehen. Die Leitung der Staatspolizeistellen wird von Beamten gefuehrt, die der Ministerpraesident bestimmt.

(4) An Orten, die nicht Sitz einer Staatspolizeistelle sind, koennen auf Vorschlag des Inspekteurs Aussendienststellen der Staatspolizeistelle errichtet werden.

(5) Die Staatspolizeistellen sind zustaendig

a) fuer Angelegenheiten, die in ihren Auswirkungen auf den Landespolizeibezirk begrenzt sind,

b) fuer die ihnen vom Inspekteur der Geheimen Staatspolizei uebertragenen Aufgaben ohne Ruecksicht auf die Grenzen der Landespolizeibezirke.

H2618 -0003

(6) Die orts- bzw.kreispolizeilichen Angelegenheiten auf dem Gebiete der Geheimen Staatspolizei werden am Sitze der Staatspolizestelle von dieser, an Orten mit Aussendienststellen der Staatspolizeistelle von diesen, im uebrigen von den Orts- und Kreispolizeibehoerden als Hilfsorganen der Geheimen Staatspolizei wahrgenommen.

Par.2

Die Einnahmen und Ausgaben der Geheimen Staatspolizei werden im Haushalt des Ministers des Innern gesondert veranschlagt. Die Haushaltsvorbereitungen und die Verfuegung ueber diese Mittel stehen dem Ministerpraesidenten zu.

Par.3

(1) Die Beamten der Geheimen Staatspolizei sind Beamte der allgemeinen oder inneren Verwaltung. Sie werden der Geheimen Staatspolizei auf Aufforderung des Ministerpraesidenten von dem Minister des Innern zur Verfuegung gestellt. Die Ernennung der hoeheren Verwaltungsbeamten der Geheimen Staatspolizei und der oberen Kriminalbeamten vom Kriminal-Kommissar an aufwaerts erfolgt durch den Ministerpraesidenten, die der uebrigen Beamten durch den Inspekteur.

(2) Ueber die Beamten der Geheimen Staatspolizei steht dem Inspekteur die Dienststrafgewalt nach Massgabe des Par.16, Par.17 Abs.1 Ziffer 2 der Beamtendienststrafordnung vom 27.Januar 1932 (Gesetzsamml.S.59) zu.

Par.4

(1) Par.2 der Zweiten Ausfuehrungsverordnung des Ministers des Innern vom 26.April 1933 (Gesetzsamml.S.126) zur Verordnung des Reichspraesidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4.Februar 1933 wird aufgehoben.

(2) Par.1 der Verordnung des Ministers des Innern vom 26.April 1933 (Gesetzsamml.S.127) erhaelt folgende Fassung :

H2618 - 0004

Par.1

Fuer das Verbot periodischer Druckschriften, fuer die Anordnung von Beschraenkungen des Eigentums, der persoenlichen Freiheit und des Vereins- und Versammlungsrechts sowie von Eingriffen in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis nach Massgabe des Par.1 der Verordnung des Reichspraesidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.Februar 1933 (Reichsgesetzblatt I S.83) ist neben dem Polizeipraesidenten in Berlin als Landes- und Kreispolizeibehoerde (Par.Par.1 und 2 der Verordnung vom 2.Maerz 1933 - Gesetzsamml.S.33 -) auch das Geheime Staatspolizeiamt in Berin zustaendig.

Par.5

Par. 2 der Verordnung des Ministers des Innern vom 2.Maerz 1933 (Gesetzsammlung S.33), betreffend die Ergaenzung der Verordnung vom 1. Oktober 1931 (Gesetzsamml.S.213) zur Regelung der Zustaendigkeit der Landes- und Kreispolizeibehoerden, wird dahin abgeaendert, dass fuer die Anordnung von Beschraenkung der persoenlichen Freiheit und des Vereins- und Versammlungsrechts sowie den Eingriffen in das Brief-, Post- und Telegraphengeheimnis auch die Behoerden der Geheimen Staatspolizei (Par.1.Abs.1) jeweils fuer ihren Amtsbereich, von Eingriffen in das Fernsprechgeheimnis nur diese zustaendig sind.

Par.6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkuendigung in Kraft.

Berlin, den 8. Maerz 1934

Der Preussische Ministerpraesident

G o e r i n g

---

18 July 1946

I hereby certify that the above is a word true citation of the original.

A. E. SCHRADER, JR.,
Lt. Comdr., U.S.N.R.

Gestapo Exhibit No. 6

Filed July 31, 1946

H-2618

Gestapo Exhibit 6

(2113 - PS)

H2618 – 0005